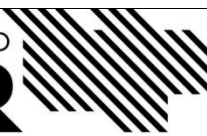


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 13/1419	

	17.04.2019
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	22.05.2019	
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	17.06.2019	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	28.06.2019	

Betreff: Vorläufige Zeitplanung bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr

Antwort

der Verwaltung
auf die Anfrage der Fraktion CDU vom 29.03.2019 in der Verbandsversammlung
zur Drucksache Nr. 13/1394

Antwort:

Die Verbandsversammlung hat die Verwaltung beauftragt, den zeitlichen Ablauf der weiteren Arbeitsschritte bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr darzulegen.

In der beigefügten Übersicht werden die weiteren anstehenden Arbeitsschritte chronologisch aufgelistet. Ihr liegt eine Rückrechnung zugrunde, die von der Annahme ausgeht, den Aufstellungsbeschluss noch bis zur Kommunalwahl fassen zu können. Die Einhaltung des Zeitplans setzt voraus, dass alle aufgeführten Arbeitsschritte in den sehr knapp bemessenen Zeitabschnitten abgeschlossen werden. Hierzu ist bereits veranlasst, dass das Referat 15 für die Erledigung der Arbeiten personell aus dem Haus mit zusätzlichen Kapazitäten unterstützt wird.

Folgende weitere Arbeitsschritte stehen an: Um die rund 120 Eingaben der öffentlichen Stellen (Kommunen, Fachbehörden, Kammern etc.) und die bislang erfassten, rund 4.600 Stellungnahmen der Öffentlichkeit bearbeiten zu können, müssen die Stellungnahmen in ein von dem Landesbetrieb IT.NRW Statistik und IT-Dienstleistungen entwickeltes elektronisches Auswertungssystem übertragen und in ihre einzelnen Sachargumente aufgegliedert werden. Dies ist notwendige Voraussetzung dafür, dass die Regionalplanungsbehörde die Vielzahl der vorgebrachten Anregungen inhaltlich und rechtlich auswerten und hierzu die erforderliche fachliche Erwiderng erarbeiten kann.

Besonders arbeitsaufwendig ist die Umsetzung des Begleitantrags, die Originalstellungen den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Verfügung zu stellen, da die privaten Stellungnahmen aus bereits dargelegten Gründen vorher anonymisiert werden müssen.

Neben der Auswertung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren steht die Einarbeitung der Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) in den Regionalplanentwurf bevor. Die aktuelle Änderungsversion des LEP lässt erkennen, dass textliche und zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr angepasst werden müssen und dass dadurch eine zweite Offenlage erforderlich wird. Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes ist der geänderte Teil erneut auszulegen und in Bezug auf die Änderung ist den Beteiligten erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn der Planentwurf dergestalt geändert wird, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Diese zweite Offenlage kann vorbereitet werden, sobald die LEP-Änderung Rechtskraft erlangt hat und die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet worden sind. Hierzu ist ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Dieser müsste, um die weiteren Arbeitsschritte angehen zu können, Ende 2019 gefasst werden. Danach müssten, wie nach der ersten Beteiligung, die eingegangenen Stellungnahmen fachlich und rechtlich ausgewertet und mit einer Erwiderung der Regionalplanungsbehörde versehen werden. Aktuell ist der Umfang der dann (wohl Anfang 2020) eingehenden Stellungnahme nicht quantifizierbar. Dementsprechend kann der einzuplanende Arbeitsaufwand zurzeit nicht abgeschätzt werden.

Die Einhaltung des Zeitplans hängt zudem entscheidend von zwei weiteren Umständen ab:

- Das geltende Landesplanungsgesetz sieht vor, einen Meinungsausgleichstermin mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchzuführen. Die Vor- und Nachbereitung eines solchen groß angelegten Termins gestaltet sich sehr zeitintensiv (ca. 6 Monate), wobei die Erfahrung zeigt, dass gerade bei umfangreichen Verfahren, wie der Neuaufstellung von Regionalplänen, auf den Meinungsausgleichsterminen nur in einem geringen Umfang ein Ausgleich der Meinungen erreicht werden kann. Die Landesregierung hat angekündigt, das Landesplanungsgesetz zeitnah ändern und die Durchführung eines Meinungsausgleichstermins in das Ermessen der Regionalplanungsbehörden stellen zu wollen. Sollte die Änderung des Landesplanungsgesetzes bis Ende dieses Jahres nicht in Rechtskraft erwachsen, hätte dies unmittelbare Auswirkungen auf den Ablauf der weiteren Arbeitsschritte.
- Hinsichtlich der vorzunehmenden Änderungen des Planentwurfes muss eine enge Abstimmung zwischen Verwaltung und Politik erfolgen. Umfangreiche Änderungswünsche der Abwägungsvorschläge würden zu weiteren „Überarbeitungsschleifen“ führen, die im vorliegenden Zeitplan nicht abgebildet sind. **Insofern schlägt die Verwaltung vor, entweder den Planungsausschuss in monatlicher Abfolge über den Stand der Arbeiten zu unterrichten oder für diese Abstimmung kurzfristig eine fraktionsübergreifende Kommission einzusetzen, die den weiteren Planungsprozess begleitet und in die Fraktionen rückkoppelt.**

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Bongartz, Michael	Tönnies, Martin	Bereich III Planung	
Akt.zeichen		Tönnies, Martin	